

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 150 (1984)

Heft: 10

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamtverteidigung und Armee

Beförderung von Territorialzonen-Kommandanten

In einer Interpellation nahm Nationalrat Herbert Dirren, Agarn VS, die Beförderung von drei Kommandanten von Territorialzonen auf das Jahr 1983 zum Anlass, sich beim Bundesrat nach den Beförderungschancen der übrigen Zonenkommandanten zu erkundigen. Die Tatsache, dass nur einzelne Kommandanten mit gleicher Verantwortung und Funktion befördert wurden, sei – so der Text der Interpellation – eine Diskriminierung sowohl der Betroffenen als auch der vorgesetzten Heereseinheitskommandanten.

Der Bundesrat beantwortete den Vorstoss am 15. August 1984 wie folgt:

Auf den 1. Januar 1983 hat der Bundesrat die Kommandanten der Territorialzonen 1, 2 und 4 im Rahmen der Revision 1982 der Truppenordnung zu Divisionären befördert. Territorialzonen sind Heereseinheiten, für deren Kommandanten schon bisher der Grad eines Divisionärs oder Brigadiers vorgesehen war. Mit Divisionären sind nunmehr die Kommandos der drei grossen Territorialzonen im Mittelland besetzt.

Für die Beförderung der drei Zonenkommandanten waren in erster Linie die Bedeutung und der Umfang der von den betreffenden Territorialzonen zu erfüllenden Aufgaben massgebend. Die Territorialzonen 1, 2 und 4 weisen Truppenbestände auf, welche diejenigen einer Division um 50 Prozent und mehr übersteigen. Der Aufgabenbereich jeder der drei Zonen erstreckt sich über den gesamten Einsatzraum je eines Feldarmekorps; er ist entsprechend vielfältig und umfangreich. Es waren somit in erster Linie die Zahl der unterstellten Kommandanten und Verbände sowie der Verantwortungsbereich und der Arbeitsumfang der drei Kommandanten, die deren Beförderung rechtfertigen.

Im Unterschied zu den drei Feldarmekorps verfügt das Gebirgsarmekorps nicht über eine, sondern über drei Territorialzonen, wobei die Territorialzonen 10 und 12 im wesentlichen mit den Gebieten der Kantone Wallis und Graubünden identisch sind. Für die Territorialzone 9, deren Bestand auch höher als derjenige einer Division ist, stellte sich die Frage, ob deren Kommandant ebenfalls zum Divisionär befördert werden sollte. Der Bundesrat hat beschlossen, darüber später zu entscheiden und die

laufenden Abklärungen über allfällige Anpassungen der Territorialorganisation abzuwarten. Die Abklärungen konnten bis heute nicht abgeschlossen werden; sie dürften voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Den Kommandanten der Territorialzonen 9, 10 und 12 ist die Beförderung zum Divisionär und allenfalls Korpskommandanten nicht verwehrt. So wurde auf 1. Januar 1983 der Kommandant der Territorialzone 12 zum Kommandanten der Gebirgsdivision 12 ernannt und zum Divisionär befördert.

Die Rechtsstellung der Zonenkommandanten im Grad eines Divisionärs entspricht in jeder Hinsicht derjenigen anderer Divisionäre. Hinsichtlich Gehalt sind die Territorialzonenkommandanten im Grad eines Brigadiers eine Stufe tiefer eingeteilt und den Kommandanten der Flugwaffenbrigade und der Fliegerabwehrbrigade gleichgestellt. Auch ihre Ansprüche zwischen dem Rücktritt und dem 65. Altersjahr weichen etwas von denjenigen der Divisionäre ab; sie entsprechen denjenigen der Direktoren von Bundesämtern im Grad eines Brigadiers (Kriegsmaterialverwaltung, Oberkriegskommissariat, Bundesamt für Transporttruppen, Bundesamt für Luftschutztruppen).

Kombinierte Stabskurse des Zivilschutzes laufen an

Im Herbst dieses Jahres wird das **eidgenössische Zivilschutz-Ausbildungszentrum in Schwarzenburg** in Betrieb genommen. Damit verfügt das Bundesamt für Zivilschutz (BZS) über die nötige Ausbildungsinfrastruktur zur Durchführung der **kombinierten Stabskurse**. Vom 8. bis 13. Oktober 1984 und vom 29. Oktober bis 3. November 1984 finden zwei kombinierte Stabskurse zur Überprüfung der erarbeiteten Ausbildungsunterlagen mit Funktionsträgern aus den Kantonen Aargau, Bern, Luzern, Zug und Zürich statt.

Ab 1985 wird das BZS in der Lage sein, jährlich etwa zehn kombinierte Stabskurse anzubieten, was der Zahl von etwa 100 Ortsleitungsstäben entspricht.

Dem kombinierten Stabskurs liegt die Hauptzielsetzung «Einführung in die Grundzüge der Stabsarbeit» zugrunde. Er ist somit Teil der zur Grundausbildung gehörenden Schulung der Stabsangehörigen.

Daneben dient der kombinierte Stabskurs vorläufig im Sinne einer **Übergangslösung** der Ausbildung derjenigen Dienstchefs, für die der Bund noch keine Kursunterlagen geschaffen hat. Der Erlass der hierfür notwendigen Ausbildungsunterlagen und somit der Übergang zum Normalausbildungsgang für diese Dienstchefs wird zu Beginn der neunziger Jahre möglich sein.

In Anlehnung an die Ortschekurse werden auch die kombinierten Stabskurse differenziert, das heisst der Grösse der Zivilschutzorganisationen angepasst, wie folgt durchgeführt:

– einerseits Kurse für Teilnehmer aus Zivilschutzorganisationen mit fünf und mehr Blöcken ohne Quartiere, basierend auf den zivilschutzmässigen Gegebenheiten der Übungsgemeinde Menzingen mit sieben Blöcken;

– andererseits Kurse für Teilnehmer aus Zivilschutzorganisationen mit Quartieren, Sektoren oder Abschnitten, und zwar auf den Grundlagen der Übungsgemeinde Baar mit einer Zivilschutzorganisation mit vier Quartieren.

Auf diese Weise ist es möglich, den besonderen Verhältnissen in den Bereichen Organisation und Führungsstruktur besser Rechnung zu tragen. Pro Kurs werden je neun Teilnehmer der verschiedenen Funktionen in einer ersten Phase in **Fachklassen** eingeteilt und in einer zweiten Phase zu **Übungsstäben** zusammengefasst.

Nach Abschluss der Übergangslösung, das heisst nach Erlass von Unterlagen durch den Bund, welche den Kantonen die Ausbildung aller Dienstchefs ermöglichen wird, sollte die Absolvierung des kombinierten Stabskurses grundsätzlich ein bis zwei Jahre nach durchlaufener Grundausbildung zum Ortschef, Ortschef-Stellvertreter oder Dienstchef erfolgen. Das BZS ist sich bewusst, dass dannzumal von den Kantonen ein gewisses Mehr an administrativem Aufwand verlangt wird.

Panzerabwehr der Zukunft

Welche Waffensysteme zur Abwehr von Panzerangriffen kommen aus heutiger Sicht neben eigenen Panzern militärtechnisch in Frage (zum Beispiel das A-10-Spezialflugzeug, Panzerabwehrhelikopter, präzisionsgesteuerte Mehrfach-Raketenköpfe, «intelligente» Infanterie- und Artilleriemunition mit Alluminium, Spaltmaterialkerne, Ionen-Neutronen- und Laserwaffen), und welches sind die damit jeweils verbundenen Kosten?

Diese Frage unterbreitete Nationalrat Jean-Jacques Hegg, Dübendorf, dem Bundesrat in der Form einer Einfachen Anfrage. Dem Gebot der Einfachheit folgend, erteilte ihm die Landesregierung Mitte August folgende Antwort:

Neben dem Kampfpanzer, der auch in Zukunft das Gefechtsfeld beherrschen wird, besteht ein vielfältiges Angebot an anderen Panzerabwehrwaffen. Diese können den Panzer selber nicht ersetzen, ihn aber in der Panzerabwehr wirkungsvoll unterstützen.

Als Waffensysteme kommen für die Panzerabwehr neben Spezialflugzeugen (z.B. A-10) vor allem Panzerabwehrhelikopter der ersten und zweiten Generation in Frage. Solche Systeme kosten zwischen 10 und 30 Millionen Franken das Stück. Eine weitere Möglichkeit bieten Mehrfachraketenwerfer, mit denen auch panzerbrechende Munition eingesetzt werden kann. Die Kosten für einen solchen Werfer samt Munition können auf 30 Millionen Franken geschätzt werden; eine Abteilung zu drei Batterien würde somit rund 600 Millionen Franken kosten.

Neben eigentlichen Panzerabwehrsystemen steht auch besondere Munition für die Panzerbekämpfung mit bestehenden Flachbahn- und Bogenschusswaffen (Minen, ungeladene, gelenkte und selbstsuchende Geschosse) zur Verfügung, über deren Kosten allerdings zum Teil noch keine verlässlichen Angaben vorliegen.

Laser-Waffen dienen nicht zur Panzerabwehr, sondern in erster Linie zur Bekämpfung von Sensoren aller Art. Neutronen- und Ionenwaffen kommen für uns

nicht in Frage. Ob allenfalls andere der erwähnten Waffensysteme und Munitionsarten für unsere Armee beschafft werden sollen, ist zurzeit vollständig offen. Die zuständigen Stellen des Militärdepartements verfolgen aber die Entwicklungen aufmerksam.

Kritik an der Dienstverweigerer-Statistik

Frau Nationalrätin Valentine Friedli, Delémont, warf dem Eidgenössischen Militärdepartement in einer Einfachen Anfrage vor, es halte sich in seinen jeweils auf Jahresbeginn veröffentlichten Dienstverweigerer-Statistiken nicht an die gesetzlich vorgeschriebene Unterscheidung zwischen Dienstverweigerung ohne schwerwiegende Gewissensnot und Verweigerung aus anerkannten religiösen oder ethischen Gründen. Die Verurteilten der ersten Kategorie würden in diesen Statistiken nach subjektiven Kriterien wie «Furcht vor Anstrengung», «Angst vor Unterordnung», «Politische Gründe» eingeteilt, was für die Betroffenen im späteren sozialen und beruflichen Leben schlimme Folgen habe.

In seiner Antwort wies der Bundesrat die erhobenen Vorwürfe zurück, indem er folgendes ausführte:

Die Militärgerichte werten aufgrund der von den angeklagten Dienstverweigerern gemachten Aussagen und der in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Überzeugung die vorgebrachten Gründe und teilen diese in verschiedene Kategorien ein.

Die Dienstverweigerer in schwerer Gewissensnot sind in der Statistik des Militärdepartements in zwei Kategorien unterteilt: In Dienstverweigerer, die den Dienst aus religiösen, und in solche, die ihn aus ethischen Gründen verweigern. Bei den Dienstverweigerern ohne schwere Gewissensnot müssen die Militärgerichte die vorgebrachten Gründe sorgfältig prüfen, um dem Erfordernis von Artikel 44 des Militärstrafgesetzes gerecht werden zu können. (Gemäss diesem Artikel haben die Gerichte die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen und dabei vor allem dessen Beweggründe zu berücksichtigen).

Die Statistik führt die einzelnen Gründe zur Dienstverweigerung nur in Zahlen und nennt keine Namen. Aus dem Eintrag im Zentralstrafregister gehen die Beweggründe nicht hervor. Es ist deshalb nicht möglich, dass den Verurteilten aufgrund der Statistik Schwierigkeiten erwachsen.

70 Jahre soziales Wirken

1984 feiert der SV-Service Schweizer Verband Volksdienst sein 70jähriges Bestehen. Was im Ersten Weltkrieg mit dem Einrichten und Führen von rund 1000 Soldatenstuben begonnen hatte, wurde inzwischen zur grössten schweizerischen Organisation der Gemeinschaftsverpflegung. Mehr als 3000 Mitarbeiter sind heute in gegen 300 Verpflegungsbetrieben – vom Personalrestaurant über die Schulmensa bis zum Altersheim – beschäftigt. Dazu kommen **13 Soldatenstuben** und 11 Sozialberatungsstellen sowie eine Abteilung, die sich mit Betriebsberatung und -planung befasst. Mehr als 60 Millionen Konsumationen werden vom SV-Service Schweizer Verband Volksdienst jährlich abgegeben. ■

Denken Sie an eine Erweiterung
oder an einen neuen

Industriebau Gewerbebau

... dann können Sie nicht früh genug mit uns sprechen, denn wir sind Spezialisten für die Planung und Realisierung von Nutzbauten und wir beherrschen

- Stufe 1 Exakte Bedürfnis-Definition
- Stufe 2 Erarbeiten eines optimalen Betriebsablaufes
- Stufe 3 Funktionelle Projektierung mit Alternativen
- Stufe 4 Schnelle und wirtschaftliche Bau-Ausführung

Bürli garantiert für: Funktion, Preis, Termin und Qualität.

Sprechen Sie mit uns

Bürli AG

Generalplanung und
Generalunternehmung
für Industrie-, Gewerbe-
und Kommunalbauten



Brandisstrasse 32
8702 Zollikon
Postfach 26, 8034 Zürich
Tel. 01-3919696

Bürli AG Luzern
Sempacherstrasse 32
6003 Luzern
Tel. 041-23 15 15

Gutschein
für gratis Richtpreis-
Berechnung Ihrer Bauidee



Name: _____
Strasse: _____
PLZ/Ort: _____
Telefon: _____

Roland Beck

Roulez tambours

Politisch-militärische Aspekte des Neuenburger Konflikts
zwischen Preussen und der Schweiz 1856/57

ASMZ



Das politisch-militärische Duell
zwischen Preussen und der Schweiz
1856/57 ist **leicht lesbar** geschrie-
ben. Hervorragend illustriert mit 50
Plänen, Skizzen, Bildern, teils
farbig. 168 Seiten. Fr. 32.-.

Bestellung an
Huber & Co. AG, Presseverlag
CH-8500 Frauenfeld